

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁵³

Teil I

G 5702

2000 **Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2000** **Nr. 56**

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 2000	Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes FNA: 1101-8 GESTA: B067	1754
19. 12. 2000	Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 12a) FNA: 100-1 GESTA: C115	1755
19. 12. 2000	Gesetz zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern FNA: 302-6, 300-2, 451-1 GESTA: C088	1756
19. 12. 2000	Zweites Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG) FNA: neu: 350-1/2; 350-1, 4127-1, 360-1 GESTA: C102	1757
19. 12. 2000	Gesetz zur Änderung der Grenze des Freihafens Bremen FNA: neu: 613-8; 613-7-5 GESTA: D052	1761
19. 12. 2000	Gesetz zur Änderung der Grenze des Freihafens Emden FNA: neu: 613-9; 613-1-15 GESTA: D061	1762
19. 12. 2000	Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften FNA: neu: 708-26; 708-3, 29-30, 703-5, 708-20, 708-24, 708-19, 708-25, 708-22, 708-23 GESTA: D056	1765
19. 12. 2000	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG) FNA: 702-1, 702-1, 4100-1, 4101-1, 702-1/1 GESTA: E011	1769
19. 12. 2000	Vierte Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FNA: 96-1-25	1782

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1783
Verkündungen im Verkehrsblatt	1783
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1784

Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung vom 1. Juli 2000 12 953 Deutsche Mark, vom 1. Januar 2001 13 200 Deutsche Mark, vom 1. Januar 2002 13 451 Deutsche Mark und vom 1. Januar 2003 13 707 Deutsche Mark.“

2. In § 30 Satz 3 wird die Angabe „14.“ durch die Angabe „15.“ ersetzt.

3. § 35a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung wird mit Wirkung vom 1. Juli 2000 auf 11 683 Deutsche Mark, vom 1. Januar 2001 auf 11 868 Deutsche Mark, vom 1. Januar 2002 auf 12 057 Deutsche Mark und vom 1. Januar 2003 auf 12 249 Deutsche Mark festgesetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Gesetz
zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 12a)**

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes**

Artikel 12a Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 29. November 2000 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2000“ durch die Angabe „31. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“
2. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen.“

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Zweites Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (2. FGOÄndG)

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 33 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abgabenangelegenheiten im Sinne dieses Gesetzes sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.“

2. In § 57 Nr. 4 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 122 Abs. 2).“

3. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bevollmächtigte oder Beistände, denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag fehlt, oder die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen fachlich nicht geeignet sind, können zurückgewiesen werden; dies gilt nicht für die in § 3 Nr. 1 und in § 4 Nr. 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten natürlichen Personen. Bevollmächtigte und Beistände, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes befugt zu sein, sind zurückzuweisen. Soweit eine Vertretung durch

Gesellschaften im Sinne von § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes erfolgt, können diese zurückgewiesen werden, wenn sie nicht durch Personen im Sinne von § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes tätig werden.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Tritt als Bevollmächtigter eine Person im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 des Steuerberatungsgesetzes auf, braucht das Gericht den Mangel der Vollmacht nicht von Amts wegen berücksichtigen.“

4. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

(1) Vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch eine Person im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

(2) Zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 tätig werden.“

5. In § 65 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Klage soll die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.“

6. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Wird der angefochtene Verwaltungsakt nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens. Ein Einspruch gegen den neuen

Verwaltungsakt ist insoweit ausgeschlossen. Die Finanzbehörde hat dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, eine Abschrift des neuen Verwaltungsaktes zu übersenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

1. ein Verwaltungsakt nach § 129 der Abgabenordnung berichtigt wird oder
2. ein Verwaltungsakt an die Stelle eines angefochtenen unwirksamen Verwaltungsaktes tritt.“

7. § 77 Abs. 3 wird gestrichen.

8. § 90a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Hat das Finanzgericht in dem Gerichtsbescheid die Revision zugelassen, können sie auch Revision einlegen. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.“

9. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91a

(1) Den am Verfahren Beteiligten sowie ihren Bevollmächtigten und Beiständen kann auf Antrag gestattet werden, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verhandlungen vorzunehmen. Die mündliche Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände aufhalten und in das Sitzungszimmer übertragen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Erörterungstermine (§ 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).“

10. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

„§ 93a

(1) Im Einverständnis mit den am Verfahren Beteiligten kann das Gericht anordnen, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach § 91a gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Aussage zeitgleich in Bild und Ton auch an diesen Ort übertragen. Die Aussage soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge oder Sachverständige in einer weiteren mündlichen Verhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist.

(2) Die Aufzeichnung darf nur innerhalb des Verfahrens verwendet werden, für das sie gefertigt worden ist. Das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach § 84 ist hierbei zu wahren. § 78 Abs. 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Einsicht ausschließlich bei der Geschäftsstelle erfolgt; Kopien werden nicht erteilt. Sobald die Aufzeichnung nicht mehr benötigt wird, spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, ist sie zu löschen.“

11. In § 94a wird die Angabe „tausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhundert Euro“ ersetzt.

12. § 113 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse über die Aussetzung der Vollziehung (§ 69 Abs. 3 und 5) und über einstweilige Anordnungen (§ 114 Abs. 1), Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 138) sowie Beschlüsse, in denen ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen wird (§ 142), sind stets zu begründen.“

13. §§ 115 und 116 werden wie folgt gefasst:

„§ 115

(1) Gegen das Urteil des Finanzgerichts (§ 36 Nr. 1) steht den Beteiligten die Revision an den Bundesfinanzhof zu, wenn das Finanzgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Bundesfinanzhof sie zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Der Bundesfinanzhof ist an die Zulassung gebunden.

§ 116

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder Abschrift des Urteils, gegen das Revision eingelegt werden soll, beigelegt werden.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung müssen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 dargelegt werden. Die Begründungsfrist kann von dem Vorsitzenden auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag um einen weiteren Monat verlängert werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Der Bundesfinanzhof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesfinanzhof wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann der Bundesfinanzhof in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechts-

streit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

(7) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn nicht der Bundesfinanzhof das angefochtene Urteil nach Absatz 6 aufhebt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt für den Beschwerdeführer die Revisionsbegründungsfrist, für die übrigen Beteiligten die Revisions- und die Revisionsbegründungsfrist. Auf Satz 1 und 2 ist in dem Beschluss hinzuweisen.“

14. § 120 wird wie folgt gefasst:

„§ 120

(1) Die Revision ist bei dem Bundesfinanzhof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Eine Ausfertigung oder Abschrift des Urteils soll beigelegt werden, sofern dies nicht schon nach § 116 Abs. 2 Satz 3 geschehen ist.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen; im Falle des § 116 Abs. 7 beträgt die Begründungsfrist für den Beschwerdeführer einen Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.“

15. § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123

(1) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig. Das gilt nicht für Beiladungen nach § 60 Abs. 3 Satz 1.

(2) Ein im Revisionsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 beigelegter kann Verfahrensmängel nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beiladungsbeschlusses rügen. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.“

16. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesfinanzhof verweist den Rechtsstreit zurück, wenn der in dem Revisionsverfahren nach

§ 123 Abs. 1 Satz 2 Beigeladene ein berechtigtes Interesse daran hat.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Entscheidung über die Revision bedarf keiner Begründung, soweit der Bundesfinanzhof Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Das gilt nicht für Rügen nach § 119 und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht.“

17. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

„§ 126a

Der Bundesfinanzhof kann über die Revision in der Besetzung von fünf Richtern durch Beschluss entscheiden, wenn er einstimmig die Revision für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss soll eine kurze Begründung enthalten; dabei sind die Voraussetzungen dieses Verfahrens festzustellen. § 126 Abs. 6 gilt entsprechend.“

18. § 128 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Prozessleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über die Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse nach §§ 91a und 93a, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen und über die Ablehnung von Gerichtspersonen, Sachverständigen und Dolmetschern, Einstellungsbeschlüsse nach Klagerücknahme sowie Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.“

19. In § 154 wird die Angabe „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „eintausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG)

§ 7 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1878) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Partnerschaft kann als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie handelt durch ihre Partner und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegen müssen, und ist in gleichem Umfang wie diese postulationsfähig. Verteidiger im Sinne der §§ 137 ff. der Strafprozessordnung ist nur die für die Partnerschaft handelnde Person.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Im Gebührentatbestand der Nummer 3133 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, werden ein Semikolon und die Wörter „Beschluss nach § 126a FGO“ angefügt.

Artikel 4**Überleitungsvorschriften**

Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem 1. Januar 2001 verkündet oder

von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

Artikel 5**Neubekanntmachung der Finanzgerichtsordnung**

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Finanzgerichtsordnung in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 11 und 19 am 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 1 Nr. 11 und 19 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Gesetz zur Änderung der Grenze des Freihafens Bremen

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grenze des Freihafens

Die Grenze des Freihafens Bremen wird wie folgt geändert:

Die neue Grenze beginnt an der Ostseite der Senator-Bortscheller-Straße in Höhe der Pumpstation. Von diesem Punkt verläuft sie 435 m nach Nordwesten, beschreibt anschließend zwei aufeinander folgende, gegenläufige Bögen in einer Länge von 1 845 m zunächst nach Nordnordosten und weiter nach Nordwesten bis zur Südseite des Lankenauer Hafens. Nunmehr wendet sie sich nach Westsüdwesten, bis sie auf die Ostkaje des Hafenbeckens des Neustädter Hafens trifft. Dort biegt sie rechtwinklig nach Nordnordwesten ab und verläuft dann 490 m parallel zur westseitigen Kaje. In Höhe der Nordecke der Kaje biegt sie 202 m nach Westen ab und verläuft dann 191 m nach Westsüdwesten. Dort wendet sie sich nach 200 m nach Südwesten und läuft dann 1 770 m in südöstlicher Richtung in einem Abstand von 336 m parallel zur Kaje. Hier biegt sie im rechten Winkel 425 m nach Westsüdwesten ab, schwenkt nochmals rechtwinklig 225 m nach Südsüdosten und verläuft dann 35 m in südöstlicher Richtung. Von dort verläuft sie 585 m nach Ostnordosten und dann in einem 155 m langen Bogen nach Südosten. Nach weiteren 265 m biegt sie im rechten Winkel nach Nordosten ab, kreuzt die Straße „Neustädter Hafentor“ und erreicht nach 135 m wieder den Ausgangspunkt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremen vom 3. November 1998 (BGBl. I S. 3315) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz zur Änderung der Grenze des Freihafens Emden

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grenze des Freihafens

Die Grenze des Freihafens Emden wird wie folgt geändert:

Die neue Grenze verläuft von dem Schnittpunkt der Verlängerung der Begrenzung des westlichen Kais des Containerterminals Nordkai mit einer parallel zur südlichen Kaikante des Binnenschiffbeckens im Abstand von 30 m führenden Linie, folgt dieser in einer Länge von 422 m bis zur östlichen Kaikante des Binnenschiffbeckens, knickt dann rechtwinklig nach Süden ab, um nach 95 m rechtwinklig nach Osten abzubiegen, wo sie nach 30 m wiederum rechtwinklig in einer Länge von 42,7 m nach Süden weiterläuft. Sie biegt dann im Winkel von 52° nach Südost, um 35 m annähernd parallel zum dortigen Eisenbahngleis bis zum rechtwinklig dazu stehenden Gleistor Nr. 12 zu verlaufen. Die Grenze folgt dem Gleistor auf 16 m und biegt dann nach Süden, um nach 106 m rechtwinklig nach Osten abzuknicken, wo sie nach 15,3 m wiederum im rechten Winkel in einer Länge von 7,5 m nach Süden weiterläuft. Anschließend biegt sie im rechten Winkel ab, um 5 m auf die östliche Kaikante des Nordkais zuzulaufen, von wo aus sie rechtwinklig nach Süden schwenkt. Sie verläuft dort dann entlang der Wasserlinie der östlichen Böschung des Neuen Binnenhafens, knickt nach 140 m wasserseitig im Winkel von 39° nach Südwesten ab, um bis zu einem Schnittpunkt zu laufen, der durch diese Linie mit einer Parallelen im Abstand von 215 m südlich des Nordkais gebildet wird. Sie folgt dieser Parallelen bis zur Verlängerung der Begrenzung des westlichen Kais des Containerterminals, schwenkt nach Norden auf diese Begrenzung zu, verläuft dort entlang der Wasserlinie der sich anschließenden Böschung (geneigtes Uferdeckwerk) und führt dann in gerader Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Begrenzung des Freihafens. Die umschlossene Freihafenfläche beträgt etwa 23,2 ha, davon sind etwa 13,1 ha Landfläche. Der Freihafen ist in der Anlage durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 2

Optionsfläche

Das Bundesministerium der Finanzen kann bis zum 31. Dezember 2008 durch Rechtsverordnung den Freihafen um die im Folgenden bezeichnete Optionsfläche oder Teile dieser Fläche erweitern. Die nördliche Begrenzung der Optionsfläche beginnt dort, wo die Grenze an der Ostseite des Freihafens rechtwinklig zum Gleistor Gleis Nr. 12 abbiegt. Von hier verläuft sie 15 m in südöstlicher Richtung, biegt dann nach Osten ab, um nach 145,9 m rechtwinklig nach Süden weiterzuführen, wo sie nach 20,7 m wiederum im rechten Winkel abbiegt und einer Linie im Abstand von 6 m parallel zur Achse des nördlichen zum Containerterminal führenden Gleises (Nr. 12) folgt. Nach 133,8 m knickt die Grenze um etwa 115° südlich ab, kreuzt in ihrem Verlauf die beiden nördlichen Gleise (Nr. 12 und 11), die Straße zum Nordkai und das südlich der Containerbrücke führende Gleis (Nr. 14) und stößt dann nach 105,7 m auf die nördliche Begrenzung der zweiten Zufahrt zum Nordkai. Dort führt sie etwa 14 m entlang dieser Begrenzung in südwestlicher Richtung, überquert im rechten Winkel diese Zufahrt und wendet sich von der südlichen Zufahrtbegrenzung im Winkel von 20° nach Südosten. Nach 38,7 m biegt sie im Winkel von 249° nach Südost ab, um auf einen Schnittpunkt zu laufen, der durch diese Linie mit der Wasserlinie des westlichen Ufers des Jarssumer Hafens gebildet wird. Von dort folgt sie der Wasserlinie der Uferböschung (geneigtes Uferdeckwerk) auf einer Länge von 115 m in südwestlicher Richtung, verlässt im geradlinigen Verlauf diese

Linie und schwenkt dann bei einem Abstand von 21 m vor der nördlichen Uferböschung des Neuen Binnenhafens nach Westen, um parallel zu dieser bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Freihafenbegrenzung zu laufen. Die westliche Begrenzung der Optionsfläche ist mit der Grenze an der Ostseite des Freihafens identisch. Die umschlossene Optionsfläche beträgt etwa 8,7 ha, davon sind etwa 7,8 ha Landfläche. Die Optionsfläche ist in der Anlage durch eine rot gestrichelte Linie gekennzeichnet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Emden vom 2. März 1965 (BAnz. Nr. 51 vom 16. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1086), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

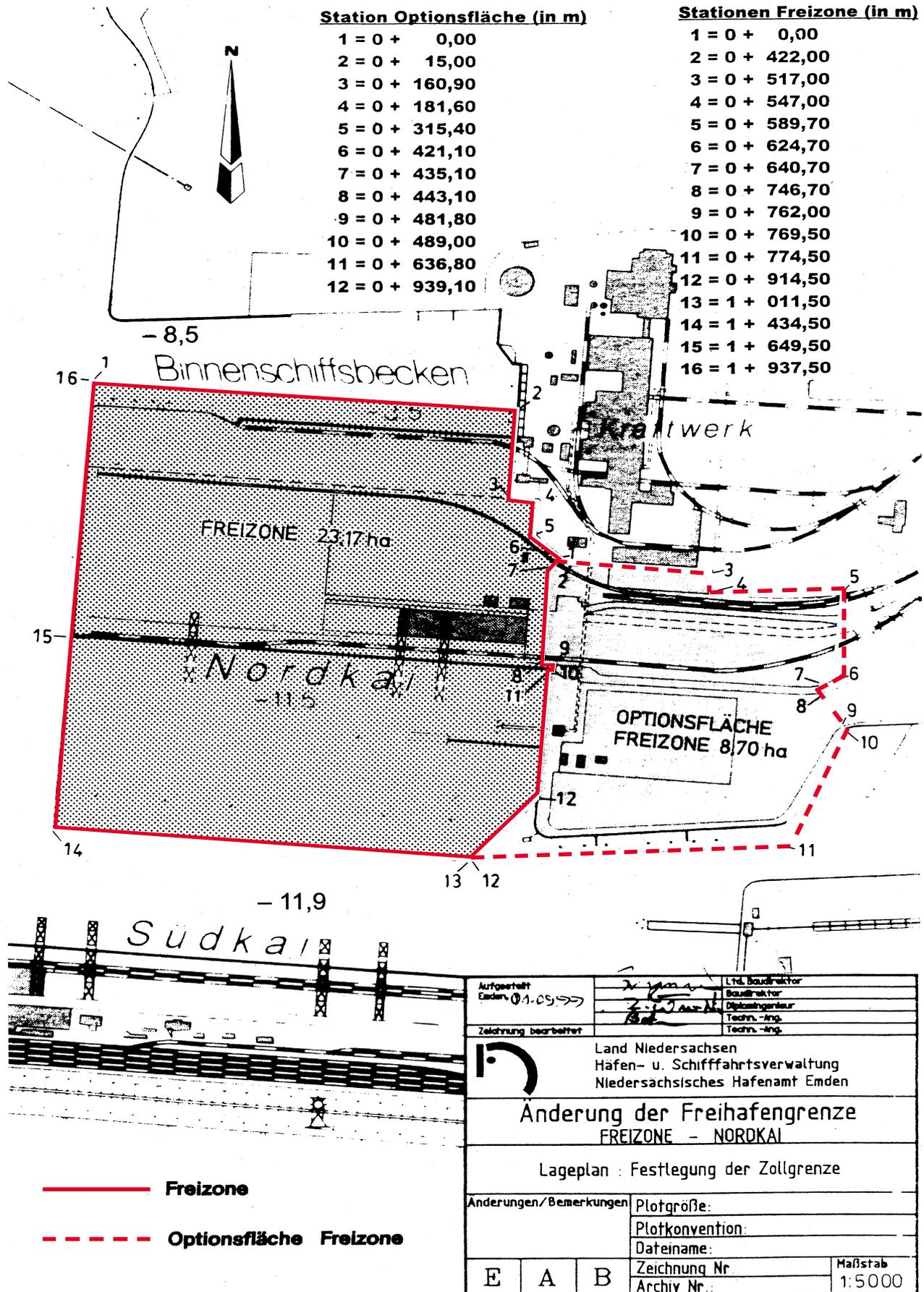
Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Anlage



Aufgezeichnet Emden 01.09.99	<i>[Signature]</i>	Lfd. Baustruktur	
	<i>[Signature]</i>	Baustruktur	
	<i>[Signature]</i>	Digitalingenieur	
	<i>[Signature]</i>	Techn.-Ang.	
Zeichnung bearbeitet		Techn.-Ang.	
 Land Niedersachsen Häfen- u. Schifffahrtsverwaltung Niedersächsisches Hafenamts Emden			
Änderung der Freihafengrenze FREIZONE - NORDKAI			
Lageplan : Festlegung der Zollgrenze			
Änderungen/Bemerkungen	Plotgröße:		
	Plotkonvention:		
Dateiname:			
E	A	B	Zeichnung Nr.
			Archiv Nr.
			Maßstab 1:5000

Gesetz zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

über Statistiken im Dienstleistungsbereich
(Dienstleistungsstatistikgesetz – DIStatG)

§ 1

Zweck, Umfang

(1) Zur Darstellung der Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Dienstleistungsbereich werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik umfasst jährliche Erhebungen, die als Stichprobe bei höchstens 15 Prozent aller Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 2 durchgeführt werden. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

§ 2

Erhebungsbereiche, Erhebungseinheiten

(1) Die Erhebungen erstrecken sich auf die nachfolgend genannten Dienstleistungsbereiche der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung:

1. Abschnitt I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung):

Abteilung 60 Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen,

Abteilung 61 Schifffahrt,

Abteilung 62 Luftfahrt,

Abteilung 63 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr, Verkehrsvermittlung,

Abteilung 64 Nachrichtenübermittlung;

2. Abschnitt K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen):

Abteilung 70 Grundstücks- und Wohnungswesen,

Abteilung 71 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal,

Abteilung 72 Datenverarbeitung und Datenbanken,

Abteilung 73 Forschung und Entwicklung,

Abteilung 74 Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen.

(2) Erhebungseinheiten sind Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, die in den Dienstleistungsbereichen nach Absatz 1 tätig sind.

(3) Zu der freiberuflichen Tätigkeit nach Absatz 2 gehört die selbständige Berufstätigkeit von Angehörigen der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Berufe.

§ 3

Erhebungsmerkmale, Berichtszeitraum, Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Statistik sind:

1. Angaben zur Kennzeichnung des Unternehmens oder der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit
 - a) Rechtsform,
 - b) hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit,
 - c) Zahl der Niederlassungen;
2. Tätige Personen sowie Löhne und Gehälter
 - a) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Beruf sowie Voll- und Teilzeittätigkeit,
 - b) Summe der Bruttolöhne und -gehälter,
 - c) gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber;
3. Umsätze, Vorleistungen sowie Steuern und Subventionen
 - a) Umsätze oder Einnahmen nach In- und Ausland und sonstige betriebliche Erträge,
 - b) Aufwendungen für Waren, Material und Dienstleistungen nach Arten,

- c) Wert der Bestände an Waren und Material nach Arten,
- d) Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing,
- e) Steuern, Abgaben sowie Subventionen;

4. Investitionen

- a) Wert der erworbenen Sachanlagen und Wert der immateriellen Vermögensgegenstände nach Arten,
- b) Wert der selbst erstellten Sachanlagen.

(2) Bei Erhebungseinheiten mit Umsätzen oder Einnahmen von weniger als 250 000 Euro im Berichtsjahr werden die Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a nur nach der Zahl der tätigen Personen und in der Unterteilung nach Lohn- und Gehaltsempfängern erfasst. Die Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 Buchstabe a bis c sowie Nr. 4 werden nur als Gesamtsumme erfasst.

(3) Bei Erhebungseinheiten mit Niederlassungen in mehreren Ländern und Umsätzen oder Einnahmen von 250 000 Euro und mehr im Berichtsjahr werden Angaben zu den Gesamtumsätzen oder -einnahmen, zur Gesamtzahl der tätigen Personen, zur Summe der Bruttolöhne und -gehälter sowie zu den gesamten Investitionen zusätzlich in der Unterteilung nach Ländern erfasst.

(4) Die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a jeweils nach dem Stand vom 30. September, zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, Nr. 3 Buchstabe a, b, d und e und Nr. 4 jeweils für das Berichtsjahr insgesamt und zu den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c jeweils am Beginn und Ende des Berichtsjahres erfasst.

(5) Berichtsjahr ist das dem Zeitpunkt der Erhebungen vorangegangene Kalenderjahr oder das im vorangegangenen Kalenderjahr abgelaufene Geschäftsjahr.

(6) Bei Erhebungseinheiten, an denen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit mehr als 50 Prozent des Nennkapitals oder des Stimmrechts beteiligt ist, werden die Angaben nach Absatz 1 nur insoweit erfasst, als diese Merkmale nicht bereits nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119) in der jeweils geltenden Fassung erhoben wurden. Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen die Angaben zu diesen Merkmalen aus der Finanz- und Personalstatistik übernehmen.

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens oder der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit und des Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telekommunikationsanschlussnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 5

Auskunftspflicht

Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen oder Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuf-

lichen Tätigkeit. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 4 Nr. 2 ist freiwillig.

§ 6

Übermittlungsregelung

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 7

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Periodizität der Erhebungen nach § 1 Abs. 2 für einzelne Erhebungsbereiche zu verlängern,
2. die Erhebungen für einzelne Erhebungsbereiche nach § 2 Abs. 1 auszusetzen,
3. die Erhebung einzelner Merkmale nach § 3 Abs. 1 für bestimmte Erhebungseinheiten oder Erhebungsbereiche auszusetzen,

wenn die Ergebnisse nicht oder nicht in der vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. im zweiten Erhebungsjahr auf die unter den Nummern 1, 3 und 4 nicht genannten Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten, die nicht auf Grund von § 2 Abs. 1 des Dienstleistungsstatistikgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden;“.
2. In § 2 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes

§ 8 des Verkehrsstatistikgesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2 und dessen Satz 2 wie folgt gefasst:
 - „Dies gilt nicht für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 47 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das durch das Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration werden der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt aus Wirtschaftsstatistiken (Statistik im Produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe, Dienstleistungsstatistik) und dem Statistikregister zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

- a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,
- b) am Umsatz,
- c) an der Zahl der tätigen Personen,
- d) an den Lohn- und Gehaltssummen,
- e) an den Investitionen,
- f) am Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen,
- g) an der Wertschöpfung oder dem Rohertrag,
- h) an der Zahl der jeweiligen Einheiten übermittelt.“

2. Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von Angaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen. Für die Zuordnung der Angaben zu Unternehmensgruppen übermittelt die Monopolkommission dem Statistischen Bundesamt Namen und Anschriften der Unternehmen, deren Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe sowie Kennzeichen zur Identifikation.“

3. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5 und jeweils nach den Wörtern „weniger als drei“ um das Wort „Unternehmensgruppen“ sowie um ein Komma ergänzt.

4. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

Artikel 5

Änderung von Bundesstatistiken anordnenden Rechtsvorschriften

1. Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2036), wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

b) § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übermittlungsregelung

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

2. Das Rohstoffstatistikgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2201) wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 werden die Wörter „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

- b) In § 8 werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

3. § 5 des Gesetzes über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe vom 29. November 1974 (BGBl. I S. 3345) wird wie folgt gefasst:

„§ 5

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Bundesamt für Wirtschaft Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

4. § 9 des Handwerkstatistikgesetzes vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Zählung nach § 4 die jeweiligen Erhebungsjahre festzulegen.“

5. In § 10 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

6. § 7 des Beherbergungsstatistikgesetzes vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

An die obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetz-

gebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

Artikel 6
Inkrafttreten

Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 5 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Bodewig

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG)

Vom 19. Dezember 2000

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

aa) Dem Ersten Abschnitt wird die Angabe „Delegationsermächtigung § 11a“ angefügt.

bb) Dem Zweiten Abschnitt wird die Angabe „Delegationsermächtigung § 14c“ angefügt.

cc) Der Vierte Abschnitt wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden die Wörter „Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

bbb) Nach der Überschrift werden die Wörter „Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen“ und „Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern“ jeweils durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

dd) Der Sechste Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Sechster Abschnitt

Allgemeine
Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht, Übermittlung personenbezogener Daten § 36a“.

b) Der Vierte Teil wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil

Organisation des Berufs

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer § 57

Qualitätskontrolle § 57a

Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit § 57b

Satzung für Qualitätskontrolle § 57c

Mitwirkungspflichten § 57d

Kommission für Qualitätskontrolle § 57e

Qualitätskontrollbeirat § 57f

Freiwillige Qualitätskontrolle § 57g

Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände § 57h

Mitgliedschaft § 58

Organe § 59

Satzung § 60

Beiträge und Gebühren § 61

Übermittlung personenbezogener Daten an die Wirtschaftsprüferkammer § 61a

Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer § 62

Rügerecht des Vorstands § 63

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung § 63a

Pflicht der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit § 64

Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen § 65

Staatsaufsicht § 66“.

c) Der Sechste Teil wird wie folgt gefasst:

„Sechster Teil

Vereidigte

Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften

Berufszugehörigkeit und Berufsbezeichnung § 128

Inhalt der Tätigkeit § 129

Anwendung von Vorschriften des Gesetzes § 130

Zulassung zur Prüfung § 131

Prüfung § 131a

Bestellung § 131b

Delegationsermächtigung § 131c

Rechtsverordnung § 131d“.

d) Der Siebente Teil wird wie folgt gefasst:

„Siebenter Teil

(weggefallen)

- (weggefallen) § 131c
- (weggefallen) § 131d
- (weggefallen) § 131e
- (weggefallen) § 131f“.
- e) Dem Achten Teil wird die Angabe „Delegationsermächtigung § 131n“ angefügt.
- f) Der Neunte und Zehnte Teil werden wie folgt gefasst:
- „Neunter Teil
- Straf- und Bußgeldvorschriften
- Verbot verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen § 132
- Schutz der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“ § 133
- Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse § 133a
- Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse § 133b
- Zehnter Teil
- Übergangs- und Schlussvorschriften
- Fortgelten früherer Bestellungen und Anerkennungen § 134
- Übergangsregelung § 134a
- Übergangsregelung für die §§ 14a, 131 Abs. 4 Satz 2, § 131g Abs. 3 Satz 7, § 134a Abs. 5 Satz 2 § 135
- Übergangsregelung für § 57a § 136
- Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses § 137
- Anpassung der Höhe der Gebühren § 137a
- (weggefallen) § 138
- (weggefallen) § 139
- (weggefallen) § 139a
- Freie und Hansestadt Hamburg § 140
- Inkrafttreten § 141“.
2. § 1 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nicht selbstständig tätigen“ durch die Wörter „ausschließlich nach § 43a Abs. 1 angestellten“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „durch Handschlag“ gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter „für im Genossenschaftswesen erfahrene Vertreter von dem Freien Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände im Bundesgebiet (Freier Ausschuss)“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Hat der Bewerber ein Universitätsstudium mit einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad im Sinne des § 19 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes abgeschlossen, findet Absatz 2 Nr. 3 erster Halbsatz entsprechende Anwendung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Auf den Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums kann verzichtet werden,
- wenn der Bewerber den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Studiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung an einer Fachhochschule mit einem Master- oder Magistergrad gemäß § 19 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes nachweist;
 - wenn der Bewerber sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers, einer Buchprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt hat;
 - wenn der Bewerber den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Studiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung an einer Fachhochschule oder an einer gleichrangigen Bildungseinrichtung nachweist und sich in mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter einer der in Nummer 2 genannten Stellen bewährt hat; den Studienbestimmungen oder Studienzulassungsbestimmungen entsprechende Praxissemester oder Berufspraktika sind mit höchstens einem Jahr auf die nach dem ersten Halbsatz erforderliche mindestens sechsjährige berufliche Tätigkeit anzurechnen, sofern es sich nicht um staatliche Fachhochschulen mit Ausbildungsgängen handelt, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind;
 - wenn der Bewerber mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater ausgeübt hat.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „zweiter Halbsatz“ durch die Wörter „und 3“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „und § 8 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „ , Abs. 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Nr. 1 erster Halbsatz“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
- 7a. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
- „§ 11a
Delegationsermächtigung
- Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Abschnitt und der hierzu nach § 14 erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzende des Zulassungsausschusses berufen werden. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus § 14a Abs. 1 und § 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“
8. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „Steuerberater“ die Wörter „und Bewerber, die die Prüfung als Steuerberater bestanden haben,“ eingefügt.
9. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Deutsche Mark“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 9a. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:
- „§ 14c
Delegationsermächtigung
- Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Abschnitt und der hierzu nach § 14 erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzende des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus § 14a Abs. 2, den §§ 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. wenn in der Person des Bewerbers Gründe nach § 10 Abs. 1 vorliegen;“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn der Bewerber sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht genügen.“
- c) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 14a Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gebühr für das Prüfungsverfahren 1 000 Deutsche Mark beträgt.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
12. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Gesellschafter“ werden die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort „Gesellschafter“ werden die Wörter „oder Partner“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Neben Wirtschaftsprüfern sind vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte berechtigt, Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu sein. Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer genehmigen, dass besonders befähigte Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte sind und die einen mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers nach § 43a Abs. 4 Nr. 1 vereinbaren Beruf ausüben, neben Wirtschaftsprüfern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftenden Gesellschafter oder Partner, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, darf die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern, unter den persönlich haftenden Gesellschaftern oder unter den Partnern nicht erreichen; hat die Gesellschaft nur zwei Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner, so muss einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „oder“ nach dem Wort „Geschäftsführer“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partner“ eingefügt; die Wörter „und wenn für Wirtschaftsprüfer, die nach diesem Gesetz als Wirtschaftsprüfer tätig sein dürfen, in dem ausländischen Staat ähnliche Vorschriften wirksam sind“ werden gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf die Zahl solcher Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Fällen des Absatzes 2 die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern, den persönlich haftenden Gesellschaftern oder Partnern nicht erreichen; hat die Gesellschaft nur zwei Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Partner, so muss einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein.“
- cc) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater anderer Staaten, wenn diese einen nach Ausbildung und Befugnissen der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz entsprechenden Beruf ausüben.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma und die Wörter „Personen, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b Abs. 2 zulässig ist,“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden mindestens dem gesetzlichen Mindestbetrag des Grund- oder Stammkapitals entspricht.“
14. In § 29 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Handelsregister“ die Wörter „oder Partnerschaftsregister“ eingefügt.
15. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschäftsführers“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder Partners“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Geschäftsführer“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesellschafter“ die Wörter „oder ein Partner“ eingefügt.
16. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- „Sechster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
für das Verwaltungsverfahren.“
17. § 36a wird wie folgt gefasst:
- „§ 36a
Untersuchungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht,
Übermittlung personenbezogener Daten
(1) Die oberste Landesbehörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.
(2) Die am Verfahren beteiligten Bewerber, Wirtschaftsprüfer oder Gesellschaften sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ihr Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die für die Entscheidung zuständige Stelle infolge ihrer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber, Wirtschaftsprüfer oder die Gesellschaft ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
(3) Die Wirtschaftsprüferkammer, Gerichte und Behörden übermitteln Daten über natürliche und juristische Personen, die für die Zulassung und zur Durchführung der Prüfung, die Bestellung oder Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 oder 3 oder die Rücknahme oder den Widerruf dieser Entscheidungen aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.
(4) Soweit natürliche oder juristische Personen Mitglieder einer Berufskammer eines anderen freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, darf die Wirtschaftsprüferkammer oder die oberste Landesbehörde Daten im Sinne des Absatzes 3 und nach Maßgabe dieser Vorschrift auch an andere zuständige Stellen übermitteln, soweit ihre Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolge erforderlich ist.
(5) Die Wirtschaftsprüferkammer darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer übermitteln, soweit sie für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.“
18. § 36b wird aufgehoben.
19. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ das Wort

„oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ die Wörter „oder Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist“ eingefügt.

- bbb) In Buchstabe e wird das Wort „Sozietätspartner“ durch die Wörter „Mitglieder der Sozietät“ ersetzt.
- ccc) Nach Buchstabe f werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben g bis i angefügt:
- „g) Name, Vorname, Berufe und Anschriften der beruflichen Niederlassungen der Partner, Name der Partnerschaft sowie alle Veränderungen,
- h) Erteilung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 und Ablauf der Frist nach § 57a Abs. 6 Satz 4 oder Ablauf der Frist nach § 57a Abs. 1 Satz 2 und alle Veränderungen,
- i) Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3.“
- cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe d werden nach den Wörtern „Berufe“ jeweils die Wörter „, Geburtsdaten“ eingefügt.
- bbb) Nach Buchstabe e werden ein Komma und folgende Buchstaben f und g angefügt:
- „f) Erteilung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 und Ablauf der Frist nach § 57a Abs. 6 Satz 4 oder Ablauf der Frist nach § 57a Abs. 1 Satz 2,
- g) Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3.“
- ccc) Die Wörter „sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c, d und e“ werden durch die Wörter „sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c, d, e, f und g“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
20. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und ihre Zweigniederlassungen sind, wenn die sofortige Vollziehung von Rücknahme oder Widerruf der Bestellung oder Anerkennung besonders angeordnet wurde, abweichend von Absatz 1 im Berufsregister zu löschen. Wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt oder die Rücknahme oder der Widerruf rechtskräftig aufgehoben, hat die Eintragung nach § 38 erneut zu erfolgen.
- (3) Die Angaben nach § 38 Nr. 1 Buchstabe h und i und § 38 Nr. 2 Buchstabe f und g sind zu löschen, wenn die Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3, die Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 oder die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder durch Fristablauf erloschen ist.“
21. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird nach der Angabe „§ 39“ jeweils die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Falle des § 39 Nr. 1“ durch die Wörter „In den Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 38“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen; nach der Angabe „§ 39“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
22. § 43a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder einer Steuerberatungsgesellschaft“ durch die Wörter „, einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt ist,“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Unter der Voraussetzung des Satzes 1 dürfen Wirtschaftsprüfer als zeichnungsberechtigte Vertreter oder zeichnungsberechtigte Angestellte bei einem Angehörigen eines ausländischen Prüferberufs oder einer ausländischen Prüfungsgesellschaft oder als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer ausländischen Prüfungsgesellschaft tätig werden, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer ausländischen Rechtsberatungsgesellschaft oder Steuerberatungsgesellschaft, wenn die Voraussetzungen für deren Berufsausübung den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung oder des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Angestellter“ die Wörter „einer nach § 342 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesministerium der Justiz durch Vertrag anerkannten Einrichtung oder“ eingefügt.

bb) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Tätigkeit als Angestellter eines Prüfungsverbands nach § 26 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.“

23. § 44b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie in Partnerschaftsgesellschaften, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind,“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Sozietätspartner“ durch die Wörter „Mitglieder der Sozietät“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Sozietätspartners“ durch die Wörter „Mitglieds der Sozietät“ ersetzt.

24. In § 54a Abs. 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „Sozietätspartnern“ durch die Wörter „Mitgliedern einer Sozietät“ ersetzt; nach dem Wort „bezeichnete“ wird das Wort „Sozietätspartner“ durch die Wörter „Mitglieder der Sozietät“ ersetzt.

25. In § 57 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:

„14. ein System der Qualitätskontrolle zu betreiben.“

26. Nach § 57 werden folgende §§ 57a bis 57h eingefügt:

„§ 57a

Qualitätskontrolle

(1) Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Ausnahmegenehmigung kann wiederholt erteilt werden.

(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1, bei denen das Siegel geführt wird.

(3) Die Qualitätskontrolle wird durch bei der Wirtschaftsprüferkammer registrierte Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt. Ein Wirtschaftsprüfer ist auf Antrag zu registrieren, wenn er

1. seit mindestens drei Jahren als Wirtschaftsprüfer bestellt und dabei im Bereich der Abschlussprüfung tätig gewesen ist;
2. über Kenntnisse in der Qualitätssicherung verfügt;
3. in den letzten fünf Jahren nicht berufsgerichtlich wegen der Verletzung einer Pflicht nach § 43

Abs. 1 verurteilt worden ist, die seine Eignung als Prüfer für Qualitätskontrolle ausschließt.

Die Registrierung setzt für einen Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis voraus, dass er über eine wirksame Bescheinigung nach Absatz 6 Satz 3 verfügt. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auf Antrag zu registrieren, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Partner nach Satz 2 registriert ist und die Gesellschaft die Voraussetzung nach Satz 3 erfüllt. Wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Wirtschaftsprüfer entweder dem Personenkreis nach Satz 4 angehören oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und nach Satz 2 registriert sein.

(4) Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer für Qualitätskontrolle sein, wenn kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen zum zu prüfenden Wirtschaftsprüfer oder zur zu prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehen. Ferner sind wechselseitige Prüfungen ausgeschlossen.

(5) Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat das Ergebnis der Qualitätskontrolle in einem Bericht (Qualitätskontrollbericht) zusammenzufassen. Der Qualitätskontrollbericht hat neben einer Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung auch eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. Sind vom Prüfer für Qualitätskontrolle keine wesentlichen Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, hat er zu erklären, dass das in der Prüfungspraxis eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen nach § 2 Abs. 1, bei denen das Berufssiegel verwendet wird, gewährleistet. Sind wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Erklärung nach Satz 3 einzuschränken oder zu versagen. Die Einschränkung oder die Versagung sind zu begründen. Im Falle der Einschränkung aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel im Qualitätssicherungssystem hat der Prüfer für Qualitätskontrolle Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben.

(6) Der Prüfer für Qualitätskontrolle wird von dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Nach Abschluss der Prüfung leitet der Prüfer für Qualitätskontrolle eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zu. Nach Eingang des Qualitätskontrollberichts bescheinigt die Wirtschaftsprüferkammer dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Teilnahme an der Qualitätskontrolle. Die Bescheinigung ist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die nächste Qualitätskontrolle nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen ist, zu befristen. Sie wird nicht erteilt, wenn die Qualitätskontrolle unter Verstoß gegen Absatz 3 Sätze 1 und 5 durchgeführt oder die Erklärung nach Absatz 5 Satz 3 versagt wurde.

(7) Ein Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist es nicht anzusehen, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Qualitätskontrollberichts bestehen. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung und den Kündigungsgrund zu berichten. Der Bericht nach Satz 3 ist von dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Falle einer späteren Qualitätskontrolle dem nächsten Prüfer für Qualitätskontrolle vorzulegen.

(8) Der Qualitätskontrollbericht ist sieben Jahre nach Eingang in der Wirtschaftsprüferkammer zu vernichten. Im Falle eines anhängigen Rechtsstreits über Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle verlängert sich die in Satz 1 bestimmte Frist bis zur Rechtskraft des Urteils.

§ 57b

Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit

(1) Der Prüfer für Qualitätskontrolle und seine Gehilfen, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e), die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats (§ 57f) und die Bediensteten der Wirtschaftsprüferkammer sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über die ihnen im Rahmen der Qualitätskontrolle bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Für die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle, die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats und die Bediensteten der Wirtschaftsprüferkammer gilt § 64 Abs. 2 entsprechend. Der Genehmigung bedarf auch die Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken durch die Wirtschaftsprüferkammer an Gerichte oder Behörden. Die Genehmigung erteilt in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Kommission für Qualitätskontrolle. Sie kann nur erteilt werden, wenn der Beschuldigte den geprüften Wirtschaftsprüfer, die geprüfte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder den Prüfer für Qualitätskontrolle von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, ist die Pflicht zur Verschwiegenheit nach Absatz 1, § 43 Abs. 1 Satz 1, § 64 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 323 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie die Pflicht zur Verschwiegenheit der Personen, die den Beruf gemeinsam mit dem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis ausüben, eingeschränkt.

(4) § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechend.

§ 57c

Satzung für Qualitätskontrolle

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer erlässt eine Satzung für Qualitätskontrolle; die Satzung wird vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz.

(2) Die Satzung für Qualitätskontrolle hat im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3;
2. Ausschlussgründe des Prüfers für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 4;
3. das Verfahren nach den §§ 57a ff. innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer;
4. die Berechnung der Dreijahresfrist nach § 57a Abs. 1 Satz 1;
5. die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle.

§ 57d

Mitwirkungspflichten

Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Personen, die den Beruf gemeinsam mit diesen ausüben, sind verpflichtet, dem Prüfer Zutritt zu den Praxisräumen zu gewähren, Aufklärungen zu geben sowie die verlangten Nachweise vorzulegen, soweit dies für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist. Die Mitwirkung kann nicht im Wege des Verwaltungszwangs nach § 57e Abs. 3 erzwungen werden.

§ 57e

Kommission für Qualitätskontrolle

(1) In der Wirtschaftsprüferkammer wird eine Kommission für Qualitätskontrolle eingerichtet. Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die auf Vorschlag des Vorstands vom Beirat gewählt werden. Sie sind unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist innerhalb der Wirtschaftsprüferkammer zuständig für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle im Sinne von § 57a, soweit nicht der Qualitätskontrollbeirat zuständig ist. Ihr obliegt insbesondere:

1. Ausnahmegenehmigungen nach § 57a Abs. 1 Satz 2 zu erteilen;
2. Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 zu registrieren;
3. Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen;
4. Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle zu erteilen und zu widerrufen;
5. über Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 zu entscheiden;
6. Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu bescheiden.

(2) Liegen Mängel bei einem Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor oder wurde die Qualitätskontrolle nicht nach Maßgabe der §§ 57a bis 57d und der Satzung für Qualitätskontrolle durchgeführt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen. Sie kann bestimmen, dass mit der Sonderprüfung ein anderer Prüfer beauftragt wird. Stellt

die Kommission für Qualitätskontrolle fest, dass die Erklärung nach § 57a Abs. 5 Satz 3 zu versagen war, widerruft sie die Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3. Wurde die Erklärung nach § 57a Abs. 5 Satz 3 zu Unrecht versagt, kann sie entgegen § 57a Abs. 6 Satz 5 die Bescheinigung erteilen. Wurde die Qualitätskontrolle unter schwerwiegendem Verstoß gegen die in Satz 1 genannten Vorschriften durchgeführt, stellt die Kommission für Qualitätskontrolle fest, dass die Pflicht nach § 57a Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt ist und widerruft die Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3. Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist vor Erlass von Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 5 anzuhören.

(3) Befolgt ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Maßnahmen nach Absatz 2 einschließlich der Aushändigung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 nicht, kann die Kommission für Qualitätskontrolle ein Zwangsgeld bis zu 50 000 Deutsche Mark verhängen. Werden trotz wiederholter Festsetzung eines Zwangsgeldes Maßnahmen nicht befolgt, kann die Kommission für Qualitätskontrolle die Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 3 widerrufen.

(4) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten, wenn ein Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Betracht zu ziehen ist. Die mitgeteilten Tatsachen dürfen im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens nach den §§ 63 ff. und dem Fünften Teil dieses Gesetzes nicht verwertet werden.

(5) Verletzungen des Berufsrechts, die zu einer Maßnahme nach den Absätzen 2 und 3 geführt haben, können nicht Gegenstand eines berufsaufsichtlichen Verfahrens sein.

§ 57f

Qualitätskontrollbeirat

(1) Bei der Wirtschaftsprüferkammer wird ein Qualitätskontrollbeirat eingerichtet. Der Qualitätskontrollbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sein dürfen und die insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft oder Rechtsprechung tätig oder tätig gewesen sind. Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats werden auf Vorschlag des Vorstands, der der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedarf, vom Beirat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Qualitätskontrollbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats sind unabhängig und nicht weisungsgelassen.

(2) Der Qualitätskontrollbeirat

1. überwacht die Angemessenheit und die Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle und nimmt hierzu Stellung;
2. gibt Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle ab und

3. erstellt einen jährlichen öffentlichen Bericht.

(3) Der Qualitätskontrollbeirat kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise von der Wirtschaftsprüferkammer und dem Prüfer für Qualitätskontrolle verlangen. Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats haben das Recht, an einer Qualitätskontrolle und den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats dürfen ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit nach den Absätzen 2 und 3 bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten.

§ 57g

Freiwillige Qualitätskontrolle

§ 57a Abs. 2 bis 6, §§ 57b bis 57f gelten entsprechend für die freiwillige Durchführung einer Qualitätskontrolle bei Wirtschaftsprüfern in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

§ 57h

Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

(1) § 57a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 bis 6, §§ 57b bis 57d und § 57f gelten entsprechend für die Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, soweit diese Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind und das Landesrecht hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung der Qualitätskontrolle nichts anderes vorsieht. Maßstab und Reichweite der Qualitätskontrolle werden in entsprechender Anwendung von § 57a Abs. 2 durch die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt. § 57e Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Kommission für Qualitätskontrolle nicht über belastende Maßnahmen gegenüber den Prüfungsstellen entscheidet, sondern der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich die Tatsachen und Schlussfolgerungen mitteilt, die Grundlage solcher Maßnahmen sein können.

(2) Prüfer für Qualitätskontrolle können im Falle des Absatzes 1 auch Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sein. Eine Prüfungsstelle ist auf Antrag nach § 57a Abs. 3 zu registrieren, wenn der Leiter der Prüfungsstelle nach § 57a Abs. 3 Satz 2 registriert ist und die Prüfungsstelle die Voraussetzung nach § 57a Abs. 3 Satz 3 erfüllt.“

27. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. die Kommission für Qualitätskontrolle.“
- b) In Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Organisationssatzung“ ersetzt.

28. In § 60 Satz 1 wird nach den Wörtern „Satzung der Wirtschaftsprüferkammer“ das Wort „(Organisationssatzung)“ eingefügt.

29. Dem § 61a wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.“
30. § 70 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.“
31. Dem § 130 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die §§ 57a bis 57g gelten für die Qualitätskontrolle bei vereidigten Buchprüfern in eigener Praxis und Buchprüfungsgesellschaften entsprechend. Prüfer für Qualitätskontrolle können auch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften sein. Für die Registrierung von vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften gilt § 57a Abs. 3 entsprechend.“
32. § 131 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Nr. 2 dritter Halbsatz wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz“ die Angabe „1,“ eingefügt.
bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.
33. § 131a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Vorsitzendem“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt.
34. § 131b wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden der Punkt und die Wörter „Vorläufige Bestellung“ gestrichen.
b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
c) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 34a. Nach § 131b wird im Sechsten Teil folgender neuer § 131c eingefügt:
„§ 131c
Delegationsermächtigung
Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach den §§ 131 und 131a sowie der hierzu nach § 131d erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzter des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“
- 34b. Nach § 131c wird im Sechsten Teil folgender § 131d eingefügt:
„§ 131d
Rechtsverordnung
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates für die Prüfung nach § 131a Bestimmungen zu erlassen über die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie über die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten.“
35. Der Siebente Teil wird aufgehoben.
36. In § 131g Abs. 3 Satz 7 wird die Angabe „650 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 300 Deutsche Mark“ ersetzt.
37. In § 131k Satz 2 wird nach der Angabe „§ 10 Abs. 2“ die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
- 37a. Nach § 131m wird folgender § 131n eingefügt:
„§ 131n
Delegationsermächtigung
Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach den §§ 131g bis 131j und der hierzu nach § 131l erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzter des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“
38. Die Überschrift des Neunten Teils wird wie folgt gefasst:
„Neunter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften“.
39. Nach § 133 werden folgende §§ 133a und 133b eingefügt:
„§ 133a
Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 57f Abs. 4 ein fremdes Geheimnis verwertet.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.
§ 133b
Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 57f Abs. 4 ein fremdes Geheimnis offenbart.“

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

40. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen“ sowie die Wörter „oder anerkannt, insbesondere zur Prüfung von Genossenschaften berechtigt“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

41. § 134a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 gestellt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

42. § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135

Übergangsregelung

für die §§ 14a, 131 Abs. 4 Satz 2,
§ 131g Abs. 3 Satz 7, § 134a Abs. 5 Satz 2

Die §§ 14a, 131 Abs. 4 Satz 2, § 131g Abs. 3 Satz 7, § 134a Abs. 5 Satz 2 sind in der am 1. Januar 2001 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der erste Prüfungsabschnitt nach Inkrafttreten des Gesetzes abgelegt wird.“

43. § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136

Übergangsregelung für § 57a

(1) § 57a Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die erste Qualitätskontrolle eines Wirtschaftsprüfers in eigener Praxis oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 durchgeführt worden sein muss. Führt der Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die gesetzliche Abschlussprüfung einer Aktiengesellschaft durch, die

Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, muss die erste Qualitätskontrolle spätestens bis zum 31. Dezember 2002 durchgeführt worden sein.

(2) § 57a Abs. 3 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 ein Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch dann registriert werden kann, wenn noch keine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde; die Registrierung ist in diesem Falle bis zum 31. Dezember 2005 zu befristen.“

44. Die §§ 138, 139, 139a werden aufgehoben.

45. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Land Berlin“ und das Komma gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

46. In §§ 14, 48 Abs. 2, §§ 55, 57 Abs. 3 Satz 2, § 60 Satz 2, § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 66 Satz 1, § 99 Abs. 2 Satz 1, §§ 131l, 134a Abs. 3 Satz 4, § 137 Satz 1 und § 137a Abs. 1 werden jeweils nach den Wörtern „für Wirtschaft“ die Wörter „und Technologie“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Dritten Abschnitt werden die Wörter „und Gebühren“ gestrichen; die Wörter „Zuständige Behörde“ werden durch das Wort „Zuständigkeit“ ersetzt; das Wort „Bekanntgabe“ und die Wörter „Gebühr für die Wiederbestellung“ werden jeweils durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
 - bb) Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „Verfahren“ wird durch die Wörter „Zuständigkeit und Verfahren“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „Anerkennungsbehörde und Urkunde“ werden durch das Wort „Änderungsanzeige“ ersetzt.
 - ccc) Das Wort „Bekanntgabe“ und die Wörter „Gebühr für die Anerkennung und die Ausnahmegenehmigungen“ werden jeweils durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
 - cc) Im Siebenten Abschnitt werden die Wörter „Eintragung und Löschung auf Antrag und von Amts wegen“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- b) Im Zehnten Teil wird die Angabe „(weggefallen)“ vor der Angabe „§ 138“ durch die Wörter „Behandlung schwebender Anträge und Verfahren“ ersetzt.

2. § 14a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - In Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Zuständig ist die Wirtschaftsprüferkammer.“
 - Satz 3 wird aufgehoben.
 - In Satz 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
5. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
 - Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 6 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
 - Im neuen Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
8. In § 20a Satz 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 21
Zuständigkeit
- Über die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.“
10. § 22 wird aufgehoben.
11. § 23 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 - Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Wörter „Der Zulassungsausschuss“ durch die Wörter „Die Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
 - In Satz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 7 und 12 sinngemäß.“
 - Im neuen Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
12. § 24 wird aufgehoben.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer“ durch die Wörter „Die Wirtschaftsprüferkammer kann“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Landesbehörde kann weiterhin nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer“ durch die Wörter „Die Wirtschaftsprüferkammer kann“ ersetzt.
14. § 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 29
Zuständigkeit und Verfahren
- (1) Zuständig für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Wirtschaftsprüferkammer.
- (2) Dem Antrag sind eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie Nachweise zum Vorliegen der in § 28 genannten Anerkennungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Über die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird eine Urkunde ausgestellt.“
15. § 30 wird wie folgt gefasst:
- „§ 30
Änderungsanzeige
- Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder in der Person der gesetzlichen Vertreter ist der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.“
16. In § 33 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „zuständigen obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.“
18. § 35 wird aufgehoben.
19. § 36 wird aufgehoben.
20. In § 36a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbehörde“ die Wörter „oder die Wirtschaftsprüferkammer“ eingefügt.
21. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
22. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „oberste Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
23. § 40 wird wie folgt gefasst:
- „§ 40
Verfahren
- (1) Eintragungen und Löschungen werden von der Wirtschaftsprüferkammer von Amts wegen vorgenommen.
- (2) Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, die Tatsachen, die eine Eintragung, ihre Veränderung oder eine Löschung erforderlich machen, der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich mitzuteilen.“
24. § 44a Satz 3 wird aufgehoben.
25. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Beurlaubung“ ersetzt.
26. In § 57 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
- „15. Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüfer zu bestellen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Buchprüfungsgesellschaften anzuerkennen und Bestellungen sowie Anerkennungen zurückzunehmen oder zu widerrufen.“
27. In § 57e Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
28. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „ , insbesondere für die Bestellung und Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3,“ eingefügt.
29. In § 68 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
30. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Vertretern der obersten Landesbehörde,“ gestrichen.
31. In § 120a Abs. 1 werden die Wörter „der Bestellungsbehörde und“ gestrichen.
32. In § 131 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
33. In § 131g Abs. 3 Satz 7 wird die Angabe „1 300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „650 Euro“ ersetzt.
34. § 132 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wirtschaftsprüferkammer.“
35. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Wirtschaftsprüferkammer.“
36. § 134a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.
37. In § 137a Abs. 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt; die Angaben „§§ 24, 36 Abs. 1 und 2“ und „§ 131c Abs. 6 Satz 2“ werden gestrichen; die Angabe „§ 134a Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 134a Abs. 3“ ersetzt.
38. § 138 wird wie folgt gefasst:
- „§ 138
- Behandlung schwebender Anträge und Verfahren
- Anträge und Verfahren, die am 1. Januar 2002 noch nicht entschieden sind und deren Zuständigkeit mit diesem Gesetz von den obersten Landesbehörden auf die Wirtschaftsprüferkammer übergehen würde, verbleiben bis zu ihrer Entscheidung in der Zuständig-

keit der obersten Landesbehörden. Die Vorgänge sind nach der Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer zuzuleiten.“

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 938), wird wie folgt geändert:

1. § 319 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wirtschaftsprüfer darf ferner nicht Abschlussprüfer sein, wenn er

1. in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Nr. 6 ausgeschlossen wäre;
2. über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung verfügt und die Wirtschaftsprüferkammer keine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. sie über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung verfügt und die Wirtschaftsprüferkammer keine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.“

2. In § 323 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 57b der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt.“

3. Dem § 340k Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht, findet § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bescheinigung der Prüfungsstelle erteilt worden sein muss.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 938), wird folgender Abschnitt angefügt:

„Vierzehnter Abschnitt

Übergangsvorschrift
zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften
über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer

Artikel 50

(1) § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 7 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Januar 2001 geltenden Fassung sind für die Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, erstmals auf die Prüfung des Abschlusses für das nach dem 31. Dezember 2002 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind für alle übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen erstmals auf die Prüfung des Abschlusses für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Vorschriften sind auf Prüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände nach § 340k Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und Artikel 25 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1569) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 3 und 4 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

**Vierte Verordnung
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

Vom 19. Dezember 2000

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung

§ 2 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2001 für Flüge nach Instrumentenflugregeln 384,00 DM und für Flüge nach Sichtflugregeln 153,60 DM“.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2000 26,50 DM“ durch die Angabe „1. Januar 2001 23,50 DM“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2000

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
13. 11. 2000 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-177	22 657	(226 1. 12. 2000)	28. 12. 2000
20. 11. 2000 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken) 96-1-2-183	22 745	(227 2. 12. 2000)	28. 12. 2000

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
9. 11. 2000 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Rheinschiffsuntersuchungsordnung über 1. Bescheinigung oder Prüfung einer Klassifikationsgesellschaft oder einer anderen Stelle (§ 2.12)* 2. Akkumulatoren (§ 9.11 Nr. 8)* 3. Einrichtung zur Brandbekämpfung (§ 10.03 Nr. 4)* 4. Schutz gegen Lärm und Vibrationen (§ 11.09 Nr. 3)* 5. Unterbringung und Einrichtung der Behälteranlagen (§ 14.04 Nr. 5)* 6. Einrichtungen für Fahrgäste (§ 15.07 Nr. 6)* 7. Feuerschutz und Feuerbekämpfung im Fahrgastbereich (§ 15.09 Nr. 9)* 8. Sicherheitszeichen (Anlage I – neu)*	22/2000, S. 647	1. 10. 2000 § 2 ab 1. 1. 2001

*) erstmals erlassen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
15. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2512/2000 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 über die Ausfuhrlicenzen für Wein	L 289/21	16. 11. 2000
7. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der gemeinsamen Grundsätze des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft (ESVG 95) im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates	L 290/1	17. 11. 2000
9. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2517/2000 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000)	L 290/3	17. 11. 2000
16. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2519/2000 der Kommission zur Einstellung der Heringsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 290/8	17. 11. 2000
16. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2520/2000 der Kommission zur Einstellung der Seelachserei durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 290/9	17. 11. 2000
16. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2521/2000 der Kommission zur Einstellung der Schollenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Irlands	L 290/10	17. 11. 2000
17. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2531/2000 der Kommission zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 291/3	18. 11. 2000
17. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2532/2000 der Kommission zur Einstellung der Kabeljaufischerei durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 291/4	18. 11. 2000
17. 11. 2000 Verordnung (EG) Nr. 2533/2000 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2336/2000 zur Einstellung der Sprottenfischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 291/5	18. 11. 2000